



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die aktuelle rechtliche Situation von Prostituierten in Deutschland

Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch wahrnehmen. In Deutschland gelten seit dem 1. Juli 2017 neue Regeln für Prostituierte und für Prostitutionsbetriebe. Ein Ziel der neuen Regelungen ist es, dass Menschen besser über ihre Rechte und Pflichten informiert sind, wenn sie als Prostituierte arbeiten, und dass sie darin bestärkt werden, ihre Rechte wahrzunehmen und sich bei Bedarf Unterstützung zu holen.

Das Prostitutionsgesetz und das neue Prostituiertenschutzgesetz gelten in ganz Deutschland für alle Prostituierten, ihre Kundinnen und Kunden und Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsgewerben. Nähere Informationen zu beiden Gesetzen gibt es auf <http://www.bmfsfj/prostschg.de>.

Das Prostituiertenschutzgesetz

Das Prostituiertenschutzgesetz gilt seit dem 1. Juli 2017.

Anmeldepflicht

Prostituierte müssen ihre Tätigkeit ab dem 1. Juli 2017 persönlich anmelden. Wer neu mit der Tätigkeit beginnt, darf erst arbeiten, wenn er bzw. sie sich angemeldet hat. Wer schon vor dem 1. Juli 2017 als Prostituierte oder Prostituirter in Deutschland tätig war, hat mit seiner Anmeldung spätestens bis zum 31. Dezember 2017 Zeit. Diese Anmeldepflicht gilt für alle, die sexuelle Dienstleistungen erbringen.

Bei der Anmeldung erhalten Prostituierte Informationen zu ihren Rechten und Pflichten sowie zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten und zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen.

Zuständig ist die Behörde an dem Ort, an dem man überwiegend arbeiten möchte. Wenn man die Prostitution in mehreren Städten oder Bundesländern ausüben will, muss man dies bei der Anmeldung angeben.

Anmeldebescheinigung

Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese müssen Prostituierte während der Arbeit immer bei sich haben, um sie z. B. einem Bordellbetreiber, der Inhaberin einer Escort-Agentur oder bei einer behördlichen Kontrolle vorzulegen. Die Anmeldebescheinigung ist grundsätzlich bundesweit gültig. Die Bundesländer können aber zusätzlich noch eigene Regelungen darüber erlassen, wo die Anmeldung überall gilt.

Die Anmeldebescheinigung gilt für Personen ab 21 Jahren für zwei Jahre, für Personen unter 21 Jahren nur für ein Jahr. Zusätzlich zu der Anmeldebescheinigung mit dem richtigen Namen kann man sich von der Behörde auch eine sogenannte „Alias-Bescheinigung“ ausstellen lassen. Auf der wird

statt des richtigen Namens ein frei wählbarer Name, also ein Alias (z. B. Arbeitsname, Pseudonym), eingetragen. Es wird dort auch keine Wohnadresse angegeben. Mit so einer Aliasbescheinigung kann man nachweisen, dass man sich angemeldet hat, ohne dass z. B. ein Betreiber erfährt, wie man wirklich heißt oder wo man wohnt.

Die Anmeldebehörde darf keine Anmeldebescheinigung erteilen, wenn die oder der Prostituierte - jünger als 18 Jahre ist, - jünger als 21 Jahre ist und andere Personen sie oder ihn zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution veranlasst haben, - sich in einer Zwangslage befindet und zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht wird, - schwanger ist und in den nächsten sechs Wochen entbindet.

Gesundheitliche Beratung

Bevor man sich anmelden kann, muss man zu einer gesundheitlichen Beratung gehen. Die Beratung wird meistens vom Gesundheitsamt durchgeführt, aber in einigen Bundesländern können auch andere Behörden zuständig sein. Darüber sollte man sich beim Gesundheitsamt vor Ort erkundigen. Bei der gesundheitlichen Beratung geht es vor allem um Themen wie Schutz vor Krankheiten, Schwangerschaft und Schwangerschaftsverhütung sowie um Risiken von Alkohol- und Drogenmissbrauch. Wichtig: Das Gespräch ist vertraulich, es werden keine Informationen weitergegeben. Man kann also auch über andere Dinge sprechen, z. B. wenn man allein nicht weiterweiß und Rat und Hilfe braucht. Spricht die oder der Prostituierte kein oder nur wenig Deutsch, kann noch eine weitere Person beim Gespräch mit dabei sein, die übersetzt – aber nur wenn die Behörde und die beratene Person zustimmen. Auch dann bleibt das Gespräch vertraulich. Nach der gesundheitlichen Beratung erhält man eine Bescheinigung, die auf den Vor- und Nachnamen ausgestellt wird. Diese braucht man für die Anmeldung. Die gesundheitliche Beratung muss alle zwölf Monate wiederholt werden. Prostituierte, die jünger als 21 Jahre alt sind, müssen die Beratung alle sechs Monate wiederholen.

Auch die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung muss man bei der Arbeit dabei haben. Wer möchte, dass auch auf dieser Bescheinigung nicht der richtige Name steht, kann eine zusätzliche Bescheinigung mit seinem Aliasnamen bekommen. Der Aliasname auf der Gesundheitsbescheinigung und der auf der Anmeldung muss derselbe sein.

Kondompflicht

Bei jedem Geschlechtsverkehr – ob oral, anal oder vaginal – muss ein Kondom benutzt werden. Prostituierte haben das Recht, Geschlechtsverkehr ohne Kondom abzulehnen. Prostitutionsbetriebe müssen durch einen Aushang auf die Kondompflicht hinweisen. Kunden, die kein Kondom benutzen, müssen mit einem Bußgeld rechnen. Betreiber und Prostituierte dürfen keine Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr machen.

Weisungsverbot

Das Gesetz schützt Prostituierte und ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung mit einem sogenannten Weisungsverbot. Das besagt, dass Betreiberinnen bzw. Betreiber Prostituierten nicht vorschreiben dürfen, wie und in welchem Umfang sie sexuelle Dienstleistungen erbringen. Das wird ausschließlich zwischen den Prostituierten und ihrer Kundschaft festgelegt. Daraus folgt, dass auch die Preise zwischen Prostituierten und ihren Kundinnen bzw. Kunden vereinbart werden. Prostituierte dürfen in ihren persönlichen Rechten nicht eingeschränkt werden. So können sie beispielsweise nicht gezwungen werden, nackt zu arbeiten, und ihnen dürfen ihre Ausweispapiere nicht weggenommen werden.

Die soziale Absicherung von selbstständigen und angestellten Prostituierten

Prostituierte können als Selbstständige oder als abhängig Beschäftigte, also als Angestellte, bei einem Arbeitgeber arbeiten. Ein Arbeitgeber ist zum Beispiel die Inhaberin oder der Inhaber eines Prostitutionsbetriebes (z. B. Club, Bordell, Agentur). Die meisten Prostituierten arbeiten selbstständig.

Sind Prostituierte angestellt, haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Für sie gelten außerdem die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzes (z. B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Mutterschutz, Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen, Kündigungsfristen etc.), an die sich die Arbeitgeber halten müssen.

Sie sind außerdem sozialversichert, das bedeutet, sie werden zur Sozialversicherung angemeldet und zahlen in die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten-, Pflege- und Unfallversicherung ein. Arbeitgeber müssen ihre Angestellten bei der gesetzlichen Sozialversicherung anmelden und sind auch verantwortlich dafür, dass die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherung gezahlt werden. Die Beiträge orientieren sich an der Höhe des Einkommens und werden von Arbeitgebern und Beschäftigten gemeinsam getragen.

Wer selbstständig arbeitet, kann freiwillig Mitglied in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung werden.

Bei allen Fragen zur Sozialversicherungspflicht kann man sich bei der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de informieren. Das Service-Telefon ist unter **0800 1000 4800** erreichbar. Sonderregeln gelten zum Beispiel für geringfügig Beschäftigte (z. B. für sogenannte Mini- bzw. 450-Euro-Jobs).

Über die Sozialversicherungen informiert auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit seinem Bürgertelefon (erreichbar montags bis donnerstags zwischen 8.00 und 20.00 Uhr). Unter www.bmas.de/DE/Service/Buergertelefon/buergertelefon.html sind alle Themenbereiche mit speziellen Durchwahlnummern aufgelistet. Einen informativen Überblick bietet das Glossar des Bundesarbeitsministeriums:

http://www.bmas.de/DE/Service/Glossar/Functions/glossar.html?cms_lv2=7590610

Krankenversicherung

Jeder Mensch kann in eine Situation kommen, in der er dringend medizinische Hilfe braucht. Darum ist die Krankenversicherung sehr wichtig – auch wenn man nur vorübergehend in Deutschland lebt und arbeitet.

In Deutschland gilt die allgemeine Krankenversicherungspflicht. Das heißt: Jede Person mit Wohnsitz in Deutschland muss entweder in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sein.

Ein Merkblatt der Spitzenverbände der gesetzlichen und der privaten Krankenkassen informiert speziell über die Krankenversicherung für Prostituierte in Deutschland. Die Information steht auch in mehreren Sprachen übersetzt zur Verfügung. Das Merkblatt findet man unter:

www.bmfsfj.de/merkblatt-krankenversicherung

Nähere Informationen erhält man auch direkt bei den Krankenkassen vor Ort.

Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung hilft pflegebedürftigen Menschen. Sie ist in Deutschland eine Pflichtversicherung. Alle gesetzlich Krankenversicherten sind automatisch auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert. Privatversicherte müssen eine private Pflegepflichtversicherung abschließen.

Die Pflegeversicherung hilft auch pflegenden Angehörigen. Informationen dazu gibt es unter www.wege-zur-pflege.de.

Das Bundesministerium für Gesundheit bietet Informationen zur Pflegeversicherung unter <http://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege.html>.

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung sorgt dafür, dass man nicht plötzlich ohne Geld dasteht, wenn man arbeitslos wird. Pflichtversichert sind in Deutschland alle Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden, die mehr als geringfügig beschäftigt sind.

Weitere Informationen kann man beim Jobcenter vor Ort und bei der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de erhalten. Auch viele Beratungsstellen kennen sich gut damit aus und können bei der Antragstellung und anderen Fragen weiterhelfen.

Aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung werden das Arbeitslosengeld und die Arbeitsförderung bezahlt. Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach der Höhe des vorherigen Bruttolohns. Wie lange Arbeitslosengeld gezahlt wird, hängt davon ab, wie lange man vorher versicherungspflichtig beschäftigt war und wie alt man ist.

Wer arbeitslos wird, hat außerdem Anspruch auf Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung. Die Bundesagentur für Arbeit und die Arbeitsagenturen vor Ort vermitteln Arbeitsplätze und bieten verschiedene Arten der Unterstützung wie zum Beispiel berufliche Qualifizierungsmaßnahmen an. Sie vermitteln jedoch keine Arbeitsstellen in der Prostitution oder ähnliche Tätigkeiten in der Erotikbranche. Niemandem darf eine Tätigkeit in der Prostitution zugemutet werden, wenn sie oder er dies nicht möchte, und niemand darf Nachteile haben, weil sie oder er ein solches Stellenangebot nicht annimmt.

Ausführlich informiert: <http://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/anspruch-hoehe-dauer-arbeitslosengeld>

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Wer Arbeit sucht, aber keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und seinen Lebensunterhalt nicht ohne Hilfe sichern kann oder wer trotz Arbeit nicht genug zum Leben für sich und seine Angehörigen verdient, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitslose (auch „Hartz IV“ genannt). Zuständig sind die Jobcenter vor Ort.

Zu dieser Grundsicherung gehören Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) sowie Leistungen zur Beratung, Vermittlung und Förderung von Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Das ist zum Beispiel eine Kinderbetreuung, damit man arbeiten gehen oder eine Ausbildung machen kann, oder eine psychosoziale Beratung mit dem Ziel, dass man später eine Arbeit aufnehmen kann.

Eine Grundsicherung und Hilfe bei der Arbeitssuche können auch Personen erhalten, die vorher als Selbstständige tätig waren. Wer zum Beispiel nicht länger als Prostituierte oder Prostituiertes arbeiten möchte, kann unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützung durch das Jobcenter erhalten. Das gilt sowohl für die Sicherung des Lebensunterhalts für sich selbst und seine Kinder als auch für verschiedene Hilfen, die dazu dienen, dass man „fit für den Arbeitsmarkt“ wird. Eine Begründung, warum man nicht mehr in der Prostitutionsbranche arbeiten will, braucht es nicht.

Für Migrantinnen und Migranten gelten besondere Regeln. Der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung hängt z. B. von der Art des Aufenthaltstitels ab und davon, wie lange man vorher in Deutschland gearbeitet oder selbstständig für sich gesorgt hat.

Ausführlich informiert:

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Arbeitslosigkeit/Arbeitslosengeld/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI485758>

Auch viele Beratungsstellen für Prostituierte kennen sich gut damit aus und können bei der Antragstellung und anderen Fragen weiterhelfen.

Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt Renten an Versicherte und ist in Deutschland die wichtigste Altersabsicherung. Sie unterstützt außerdem bei der Wiedereingliederung ins Arbeitsleben. Sie bietet auch finanzielle Unterstützung vor dem Rentenalter, wenn man aus Krankheitsgründen nicht mehr voll arbeitsfähig ist, wenn Ehepartner sterben oder junge Menschen ihre Eltern verlieren. Außerdem

werden Kuren und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation bezahlt. Für Rentnerinnen und Rentner wird der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung geleistet. Fast alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen jeweils die Hälfte des Beitrags.

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de gibt es weitere Informationen. Das Service-Telefon ist unter **0800 1000 4800** erreichbar.

Unfallversicherung

Alle Angestellten sind in der Unfallversicherung pflichtversichert. Sie sichert gegen die Folgen von Wege- und Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ab. Sie unterstützt dabei, nach einem Unfall die Gesundheit durch ärztliche Behandlung und medizinische Rehabilitation wiederherzustellen. Im Versicherungsfall zahlt sie Geldleistungen wie Verletztengeld, Rente sowie Kosten für Umschulungen. Die Beiträge für die Unfallversicherung zahlen komplett die Arbeitgeber.

Prostituierte, die bei der Arbeit zum Beispiel einen Unfall erleiden, unterstützt die gesetzliche Unfallversicherung, wenn sie in einem Prostitutionsbetrieb oder bei einem Escort-Service angestellt sind. Manchmal ist es sinnvoll, die Frage, ob Prostituierte angestellt oder selbstständig sind, auch im Nachhinein noch zu klären: Wenn beispielsweise Prostituierte nur der äußeren Form nach als Selbstständige tätig sind, in Wirklichkeit aber wie Angestellte arbeiten, hätte der Arbeitgeber sie zur Unfallversicherung anmelden müssen. Prostituierte können dann trotz fehlender vorheriger Anmeldung auf Leistungen der Unfallversicherung bestehen.

Die Steuerpflichten von Prostituierten

Prostituierte müssen Steuern zahlen – unabhängig davon, ob sie selbstständig oder abhängig beschäftigt arbeiten.

Die Einkünfte aus sexuellen Dienstleistungen unterliegen der Einkommenssteuer (bei Selbstständigen) bzw. der Lohnsteuer (bei Angestellten). Es gibt noch verschiedene weitere Arten von Steuern, die für Prostituierte von Bedeutung sind. Selbstständige zahlen z. B. auch Gewerbesteuer.

Ob eine Tätigkeit selbstständig oder nicht selbstständig ist, hängt von der konkreten Arbeitssituation ab. Allein die Bezeichnung in einem Vertrag reicht für die Einordnung nicht aus. Angestellte müssen zum Beispiel feste Arbeitszeiten einhalten und erhalten eine feste Grundvergütung auch ohne Kundschaft. Selbstständige tragen das eigene Unternehmerrisiko, verfügen über eine eigene Betriebsstätte und gestalten Tätigkeit und Arbeitszeit frei.

Wer sich informieren möchte, kann sich an die Finanzverwaltung des jeweiligen Bundeslandes oder an das Finanzamt vor Ort wenden. Auch die Beratungsstellen für Prostituierte können hier weiterhelfen.

Steuerpflicht für Angestellte

Lohnsteuer als Einkommenssteuer

Wer angestellt ist, zum Beispiel in einem Bordell oder in einer Bar, ist steuerlich Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer. Angestellte müssen bei Beschäftigungsbeginn von ihren Arbeitgebern bei der Finanzverwaltung angemeldet werden. Der Arbeitgeber behält die Lohnsteuer ein und führt sie an das Finanzamt ab. Am Ende des Kalenderjahres und wenn die Anstellung endet, erhält die oder der Angestellte darüber eine Lohnsteuerbescheinigung.

Werbungskosten

Prostituierte können wie alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Aufwendungen, die sie zur Ausübung ihres Berufes tätigen (z. B. Fahrten zur Arbeitsstätte und Kosten für Untersuchungen beim Gesundheitsamt), als Werbungskosten steuerlich geltend machen.

Steuerpflicht für Selbstständige

Einkommenssteuer

Wer als Prostituierte oder Prostituirter selbstständig ist, erzielt damit Einkünfte, für die Steuern gezahlt werden müssen; man nennt das Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Dabei gelten für sie die gleichen Regeln wie für jeden anderen Betrieb. Das heißt: Man muss die Eröffnung des Betriebs melden und jährlich eine Einkommenssteuererklärung abgeben. Grundlage für die Höhe der Steuern ist der Gewinn. Daher müssen alle Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet werden.

Wenn man nur niedrige Einnahmen hat, gilt ein Freibetrag und man muss keine Einkommenssteuer bezahlen. Im Jahr 2017 liegt der Freibetrag bei ca. 8.800 Euro. In einigen Bundesländern gibt es für Prostituierte vereinfachte Verfahren zur Erhebung der Steuer (z. B. das sogenannte Düsseldorfer Verfahren).

Umsatzsteuer

Selbstständig arbeitende Prostituierte müssen ggf. Umsatzsteuer zahlen. Die Umsatzsteuer (zurzeit 19 Prozent) wird jedoch nicht erhoben, wenn die Einnahmen im vorangegangenen Jahr weniger als 17.500 Euro betragen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden.

Gewerbsteuer

Die Gewerbesteuer erheben Kommunen für Unternehmen, die in dem Gebiet ansässig sind. Auch selbstständige Prostituierte müssen auf ihre erzielten Gewinne Gewerbesteuer zahlen. Die Höhe der Gewerbesteuer differiert von Kommune zu Kommune und sie wird grundsätzlich erst ab bestimmten Gewinnen (mehr als ca. 24.500 Euro pro Jahr) fällig.

Vergnügungssteuer

In einigen Städten und Gemeinden wird eine Vergnügungssteuer für Prostitution erhoben. Davon können auch selbstständige Prostituierte betroffen sein. Die Höhe der Abgabe richtet sich z. B. nach „Veranstaltungstagen“ oder nach „Veranstaltungsfläche“.

Steuervorauszahlung/Steuererklärung

Das Finanzamt legt auf Grundlage der erwarteten oder der bisher erzielten Gewinne Einkommenssteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen fest. Man muss sie alle drei Monate zahlen. Auch für die Umsatzsteuer müssen ggf. Vorauszahlungen geleistet werden. Nach Ablauf des Jahres muss eine Einkommenssteuererklärung und ggf. zusätzlich eine Umsatzsteuer- sowie eine Gewerbesteuererklärung abgegeben werden. Auf der Grundlage dieser Erklärungen erlässt das Finanzamt dann die Steuerbescheide. Wird eine Steuererklärung nicht abgegeben, schätzt das Finanzamt den Gewinn und den Umsatz.

Beratungsangebote und Anlaufstellen in Duisburg

Aids- und Prostituiertenberatung

Adresse: Universitätsstr. 32, 47051 Duisburg
Telefon: 0203 2837574

Aidshilfe

Adresse: Bismarckstraße 67, 47057 Duisburg
Telefon: 0203 666633

Drogenberatung – Suchthilfeverbund e.V.

Adresse: Beekstraße 45, 47051 Duisburg
Telefon: 0203 71 8906-60

Frauen helfen Frauen e.V. Duisburg

Adresse: Königstraße 30, 47051 Duisburg
Telefon: 0203 3461640

Frauenberatungsstelle/Frauenhaus

Adresse: Oststr. 92, 47057 Duisburg
Telefon: 0203 37 31 15

Schwangerschaftsberatungsstellen

Beratungs- und Therapiezentrum
Adresse: Ruhrorterstr. 195, 47119 Duisburg
Telefon: 0203283 8577

Evangelische Beratungsstelle

Adresse: Duisburger Straße 172, 47166 Duisburg
Telefon: 0203 990690

Caritaszentrum Mitte

Adresse: Grünstr. 12, 47051 Duisburg
Telefon: 0203 2 95 92 - 0

Haus im Hof

Adresse: Bayreuther Str. 40, 47166 Duisburg
Telefon: 0203 5793731

Pro familia

Adresse: Königstr. 49, 47051 Duisburg
Telefon: 0203 350700

Prostituiertenberatung Solwodi

Telefon: 02 03 66 31 50

Bundesweite Beratungsangebote und Anlaufstellen

Eine Übersicht von Anlaufstellen, die dem Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter (bufas e. V.) angehören, gibt es hier:

<http://www.bufas.net/mitglieder>

<http://www.prostituiertenschutzgesetz.info/beratungsstellen>

Es gibt auch Beratungsstellen speziell für männliche Prostituierte, die hier aufgelistet sind:

www.aksdwordpresscom.wordpress.com.

Es gibt auch Beratungsstellen, die sich besonders auf Schutz und Beratung für Betroffene von Menschenhandel, Ausbeutung oder Zwangsprostitution spezialisiert haben. Nähere Informationen und eine Liste solcher Beratungsstellen gibt es hier:

www.kok-gegen-menschenhandel.de/hilfsangebote/

Unterstützung leistet außerdem das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“. Unter der Rufnummer **0800 116 016** erhält man kostenlos, bundesweit und in 17 Sprachen eine anonyme Beratung.

Rat und Hilfe besonders für schwangere Frauen in Notsituationen bietet das Hilfetelefon

„Schwangere in Not“ – ebenfalls rund um die Uhr und in 17 Sprachen. Man erreicht es unter der Rufnummer **0800 40 40 020**.

Lola (www.lola-nrw.de) ist eine App und Website für Prostituierte, die in Nordrhein-Westfalen arbeiten. Es gibt Informationen zu wichtigen Themen, Hinweise zu Beratungsstellen für Prostituierte in NRW sowie ein Navigationssystem zu wichtigen Adressen. 18

Eine Übersicht von über 14.000 Beratungsstellen zu verschiedenen Themen in ganz Deutschland gibt es unter www.dajeb.de.

Hilfe in Notsituationen Die wichtigsten

Notrufnummern auf einen Blick

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (bundesweit, kostenlos, anonym, in 17 Sprachen, rund um die Uhr)	08000 116 016
Hilfetelefon „Schwangere in Not“ (bundesweit, kostenlos, anonym, in 17 Sprachen, rund um die Uhr)	0800 40 40 020
Telefonseelsorge (kostenlos, rund um die Uhr)	0800 111 0 111 0800 111 0 222